



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

20. Wahlperiode

Drucksache **20/531**

20. Dezember 2022

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2023**

**Federführend ist das Finanzministerium**

## A. Problem

Gemäß Artikel 58 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2023 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

## B. Lösung

Das Haushaltsbegleitgesetz 2023 enthält die nachstehenden zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung des Jahres 2023 erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen:

### Änderung der Landeshaushaltsordnung (Artikel 1)

Mit der Änderung der Rechtsgrundlagen zum Einsatz von derivativen Finanzgeschäften in § 18 Abs. 6 soll die Strategie der vorzeitigen Zinssicherung von Anschlussfinanzierungen auf zukünftige Erfordernisse ausgerichtet werden.

### Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein) (Artikel 2)

Neuregelung der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen im sicherheitsrelevanten bzw. gefahrgeneigten Aufgabenbereichen entsprechend des Votums des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu Drs. 20/191. Weiterhin Hebungen von Planstellen im Bereich der Landespolizei bei herausgehobenen Spitzenpositionen sowie Folgeregelung zur Gewährung der Polizeizulage. Die Änderungen sollen zum 01.07.2023 in Kraft treten.

### Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein) (Artikel 3)

Verlängerung der Regelung des § 64 Abs. 9, um auch aufgrund der COVID-19-Pandemie insbesondere im Schulbereich Ruhestandsbeamtinnen und -beamten im besonderen dienstlichen Interesse auf arbeitsvertraglicher Grundlage weiter zu beschäftigen und dabei von der Einkommensanrechnung und dem Ruhen der Versorgungsbezüge befristet absehen zu können.

### Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ (Artikel 4)

In § 2 Abs. 1 wurden neben Anpassungen der Gesetzesformulierungen klarstellende Ergänzungen bei den Aufzählungen in den Nummern 1 und 2 vorgenommen.

#### Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz) (Artikel 5)

Mit der Änderung des Schulgesetzes erfolgen redaktionelle Änderungen und Präzisierung von Verweisen in Regelungen zum Schullastenausgleich und zur Ersatzschulfinanzierung (§§ 112 und 124). Außerdem wird die Übergangsregelung für die Investitionskostenpauschale im Schullastenausgleich (§ 151) verlängert, um im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den kommunalen Landesverbänden ausreichend Zeit, für eine Erarbeitung einer Neuregelung der Regelung für die Berücksichtigung von Investitionen im Schullastenausgleich zu haben.

#### Änderung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz) (Artikel 6)

Mit der Änderung des § 6 wird die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Benutzungsverordnung für die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek geschaffen. Die Benutzungsverordnung bildet die Grundlage für die Inanspruchnahme der Landesbibliothek als öffentliche Einrichtung, regelt das Benutzungsverhältnis sowie die in der Folge auch gebührenerheblichen Benutzungsarten (z.B. Mahnverfahren).

#### Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“ (Artikel 7)

Mit der Änderung des § 2 wird der Stiftungszweck erweitert und dadurch klargestellt, dass Zweck der Stiftung auch die Unterstützung der kulturellen Nutzung von Schloss und Schlossgarten ist. Dies ist erforderlich, um rechtssicher den Neubau der Freilichtbühne der Eutiner Festspiele und die dafür notwendige Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu ermöglichen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Mit den Änderungen

- der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (Artikel 1) und
  - des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ (Artikel 4),
- sind keine Kosten verbunden.

Die Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 2) führt bezüglich der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen in 2023 zu Mehrausgaben im Epl. 11 von ca. 1,9 Mio. Euro. Die jährlichen Ausgaben steigen in den Folgejahren aufgrund der vollen Jahreswirkung und der Neuzugänge in die Versorgung im Finanzplanungszeitraum auf bis ca. 5,25 Mio. Euro an. Die Mehrausgaben aufgrund der Hebungen im Polizeibereich belaufen sich auf jährlich ca. 14.000 Euro und können im Epl. 04 aufgefangen werden.

Die Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 3) ist für den Landeshaushalt kostenneutral, da die Seniorexpertinnen und Seniorexperten ihren Unterrichtseinsatz regelmäßig quantitativ so ausgestalten (Beschäftigungsumfang ausgerichtet am jeweils individuellen Ruhegehaltsatz), dass es nicht zum Ruhen der Versorgungsbezüge kommt. Außerdem werden anstelle der Seniorexpertinnen und Seniorexperten andere Vertretungskräfte (ggf. mit anderer Qualifikation) für die Sicherung der Unterrichtsversorgung eingestellt.

Durch die Änderungen des Schulgesetzes (Artikel 5) entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Regelungen schaffen mehr Rechtssicherheit, insbesondere die Verlängerung der Regelung über die Geltung der Investitionskostenpauschale ermöglicht den Gemeinden, Städten und Kreisen eine rechtssichere Durchführung des Schullastenausgleichs im Jahr 2023.

Durch die Änderung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Artikel 6) entstehen keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr kann die Benutzung rechtssicher geregelt werden, insbesondere Mahnverfahren.

Durch die Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“ (Artikel 7) entstehen keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr kann so rechtssicher die zukünftige Nutzung des Schlossgartens erfolgen.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

## **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Entfällt.

## **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

## **G. Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf  
Haushaltsbegleitgesetz 2023  
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- |           |   |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein  |
| Artikel 2 | Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein)          |
| Artikel 3 | Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein) |
| Artikel 4 | Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“                          |
| Artikel 5 | Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz)   |
| Artikel 6 | Änderung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz)  |
| Artikel 7 | Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“   |
| Artikel 8 | Inkrafttreten   |

## Gesetzestext

## Begründung

### Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498), wird wie folgt geändert:

In § 18 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Finanzministerium ergänzende derivative Finanzgeschäfte zur Optimierung der Kreditausgaben aus den Kreditmarktschulden und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Grundlage für derivative Finanzgeschäfte können bereits bestehende Schulden, neue Kredite nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und Anschlusskredite für die in den nach Ablauf des Haushaltsjahres folgenden zehn Jahren fälligen Darlehen sein. Derivative Finanzgeschäfte dürfen eine Gesamtlaufzeit von 30 Jahren nicht überschreiten. Die derivativen Finanzgeschäfte sind in die nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes vorgegebenen Obergrenzen für die Zinsänderungsrisiken einzubeziehen.“

*In § 18 wurde der bisherige Satz 2 überarbeitet und ein neuer Satz 3 eingefügt.*

*Ursächlich für diese Überarbeitung der Rechtsgrundlagen zum Einsatz von derivativen Finanzgeschäften ist die Ausrichtung der Strategie der vorzeitigen Zinssicherung von Anschlussfinanzierungen auf zukünftige Erfordernisse.*

*Zentrale finanzpolitische Zielsetzung der bereits seit 2013 praktizierten Strategie ist die Erhöhung der Planungssicherheit im Bereich der Zinsausgaben unter Beachtung der geringen Risikotragfähigkeit des Gesamthaushaltes entsprechend der finanziellen Risiken des Landes. Bislang ist der Zeitraum zur vorzeitigen Zinssicherung zukünftiger Finanzierungen auf das laufende Haushaltsjahr sowie die fünf folgenden Jahre begrenzt. Auf Basis der anhaltend hohen Verschuldung sowie im Trend stark steigender Zinsen und der entsprechend veränderten Erwartungen gewinnt die Steuerung der Kosten-Risiko-Struktur der Zinsausgaben insbesondere in der langfristigen Dimension grundsätzlich an Bedeutung. Zudem haben die Erfahrungen im Zuge der Umsetzung der Zinssicherungsstrategie in den vergangenen Jahren gezeigt, dass marktbedingt eine Kongruenz der vorzeitig abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte mit den später tatsächlich im Vollzug aufgenommenen (Anschluss)Krediten mit Bezug auf Laufzeit und/oder Zinsbindung nicht immer möglich bzw. wirtschaftlich zweckmäßig ist.*

*Die Verlängerung des für die derivativen Finanzderivate maßgeblichen Zeitraums mit Bezug auf die Anschlussfinanzierung auf zehn Jahre gewährleistet im Gesamtzusammenhang die notwendige Flexibilität zur Optimierung der Kosten-Risiko-Struktur der Zinsausgaben.*

## Gesetzestext

## Begründung

*Die Begrenzung der Gesamtlaufzeit derivativer Finanzderivate auf 30 Jahre, ausgehend vom jeweiligen Abschlusszeitpunkt, bezieht sich auf die marktübliche, längste gängige Kreditlaufzeit und stellt ergänzend sicher, dass durch derivative Finanzgeschäfte keine darüberhinausgehenden Zinsverpflichtungen des Landes generiert werden.*

*Das im Rahmen des Kredit- und Zinsmanagements seit 2016 eingesetzte wissenschaftliche Verfahren zur Risikosteuerung stellt sicher, dass die Zinsänderungsrisiken auch über einen langfristigen Zeithorizont quantifizierbar und somit steuerbar sind.*

### Artikel 2

#### **Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein)**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Stellenzulagen nach §§ 48 bis 51 gehören zu den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen, wenn eine zulagenberechtigende Verwendung von mindestens zehn Jahren, davon in den letzten zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand, erfüllt ist. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Beamtin oder der Beamte während einer zulagenberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich während ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.“

*Entsprechend dem Votum des Landtages vom 02.09.2022 zu Drs. 20/191 (neu) wird die Ruhegehaltstfähigkeit der Stellenzulagen in sicherheitsrelevanten bzw. gefahrenge-neigten Aufgabenbereichen (Polizei, Steuerfahndung, Justizvollzug, Maßregelvollzug, Verfassungsschutz und Feuerwehr) mit Wirkung ab 01.07.2023 geregelt. Einbezogen werden auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die bis zum Inkrafttreten der Regelung die Zulagen nicht ruhegehaltstfähig waren.*

## Gesetzestext

## Begründung

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt für am 30. Juni 2023 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Stellenzulagen vor dem 1. Juli 2023 nicht ruhegehaltfähig waren, entsprechend mit Wirkung ab 1. Juli 2023.“

2. In § 49 Absatz 1 werden nach der Angabe „Besoldungsgruppe A“ die Worte „, der Besoldungsgruppe B 2“ eingefügt.

*Die Gewährung der Polizeizulage für Beamtinnen und Beamte in B 2 stellt eine Folgeänderung zu 3. aus der Anhebung der Ämterbewertung für die Leitung der Polizeidirektionen von A 16 mit Amtszulage nach B 2 dar. Es wird davon ausgegangen, dass die Zweckbestimmung der Zulage nach § 49 Absatz 3 auch für die Leitungsfunktionen dieser Behörden weiter gilt.*

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

*Zu 3 a) und b):*

a) In der Vorbemerkung Nr. 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ausgenommen hiervon sind die Ämter der Leiterinnen und Leiter der Polizeidirektionen.“

*Mit dem Haushalt 2017 beginnend wurden erhebliche strukturelle Verbesserungen durch Hebungen von Planstellen in fast allen Besoldungsgruppen in der Landespolizei realisiert. Bestandteil des Konzeptes ist es auch, dass für herausgehobene Führungsfunktionen die Möglichkeit geschaffen werden soll, Spitzenfunktionen zukünftig im Bereich der B-Besoldung anzusiedeln. Dieser Schritt konnte bisher noch nicht umgesetzt werden. Im Koalitionsvertrag (S. 95) ist dazu angemerkt, dass „nachdem in der vergangenen Legislaturperiode Strukturverbesserungen im mittleren und gehobenen Dienst erreicht werden konnten, wollen wir diese zusätzlich auf herausgehobene Führungsfunktionen des höheren Dienstes ausweiten“.*

b) In der Besoldungsgruppe B 2 wird der Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin oder Leitender Direktor“ folgender weiterer Zusatz angefügt:

„- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion“

*In Anlehnung an den Koalitionsvertrag sollen daher die Leitungen der acht Polizeidirektionen zukünftig der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet werden. Aktuell sind diese Dienstposten in der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage. Die Amtsbezeichnung Leitende Polizeidirektorin bzw. Leitender Polizeidirektor soll der Systematik der Besoldungsordnung folgend für beide Statusämter angewendet werden.*

c) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamtes“ gestrichen.

d) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr“ die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamtes“ eingefügt.

*Zu 3 c) und d):*

*Als weitere Verbesserung für den Polizeibereich wird die Ämterbewertung für die Direk-*



## Gesetzestext

## Begründung

*torin oder den Direktor des Landeskriminalamtes von B 3 nach B 4 gehoben.*

### **Artikel 3 Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Beamtenver- sorgungsgesetz Schleswig-Holstein)**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526), wird wie folgt geändert:

In § 64 erhält Absatz 9 folgende Fassung:

„(9) Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren Versetzung in den Ruhestand nach § 36 Absätze 1 bis 3 LBG vor dem 1. Januar 2023 wirksam geworden ist und die in besonderem dienstlichen Interesse eine Erwerbstätigkeit für ihren früheren Dienstherrn ausüben, kann das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium auf Antrag der obersten Dienstbehörde bis zum 31. Dezember 2024 Ausnahmen von dem Ruhen der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 zulassen.“

*Grundsätzlich gelten für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die nach § 36 LBG auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, die strengen Anrechnungsvorschriften nach § 64 Abs. 2 SHBeamVG. Diese können im Einzelfall der Rekrutierung dringend benötigten Personals entgegenstehen. Da sich aufgrund der Corona-Pandemie sowie der Flüchtlingsbewegungen (Ukrainekrieg) insbesondere im Schulbereich der Bedarf ergeben kann, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten im besonderen dienstlichen Interesse auf arbeitsvertraglicher Grundlage weiter zu beschäftigen, wurde mit der Regelung in Absatz 9 eine Möglichkeit geschaffen, von der Einkommensanrechnung und dem Ruhen der Versorgungsbezüge befristet abzusehen.*

*Die bisherige Regelung des § 64 Abs. 9 SHBeamVG war bis zum 31.12.2022 befristet und soll um zwei Jahre verlängert werden.*

*Die Schulen sind insbesondere durch steigende Schülerzahlen in den unteren Jahrgangsstufen und mit Blick auf den andauernden Krieg in der Ukraine und daraus entstehenden Flüchtlingsbewegungen darauf angewiesen, zusätzliche Lehrkräfte zu akquirieren, um eine gute Unterrichtsversorgung sicherstellen zu können.*

## Gesetzestext

## Begründung

### Artikel 4

#### Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), wird wie folgt geändert

In § 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Das Sondervermögen dient ergänzend zu den für den Abbau des festgestellten Sanierungs- und Investitionsstaus im Haushalt bereit gestellten Mitteln der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen aus dem Programm IMPULS 2030 einschließlich des hierfür notwendigen Planungsaufwandes in folgenden Bereichen:

1. Maßnahmen zum Abbau des Sanierungs- und Investitionsstaus, insbesondere
  - a) Instandsetzung, Umbau und Ersatzneubaumaßnahmen von Straßen, Radwegen, Brücken, Tunnel, Schienen und Häfen des Landes,
  - b) Sanierung und Neubau von landeseigenen Gebäuden, insbesondere Hochschulen und Justizvollzugsanstalten,
  - c) Sanierung und Neubau außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, an denen das Land beteiligt ist,
  - d) Baumaßnahmen in Krankenhäusern nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LKHG) sowie im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH), sofern sie nicht über das ÖPP Verfahren UKSH abgebildet werden,
  - e) Sanierungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen in kulturellen Einrichtungen,

*In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 1 wurde der Gesetzestext ergänzt, in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) wurde die Gesetzesformulierung angepasst. Neu aufgenommen wurden die Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. m) und n) sowie in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h) bis k). Da die Aufzählungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht abschließend sind („insbesondere“), dienen die Ergänzungen der Klarstellung.*

*Zu § 2 Abs. 1 Satz 1:  
Klarstellung, dass nicht nur ein Sanierungsstau, sondern auch ein Investitionsstau festzustellen ist. Zweck des Gesetzes ist deshalb der Abbau sowohl des Sanierungsstaus als auch des Investitionsstaus, der bereits im Jahr 2015 konstatiert wurde.*

*Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:  
Die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 beispielhaft aufgezählten Maßnahmen sind teilweise dem Abbau des Sanierungsstaus zuzurechnen, andere dienen dem Abbau des festgestellten Investitionsstaus. Deshalb wird auch hier die gesetzliche Formulierung entsprechend ergänzt.*

*Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d):  
Folgeänderung zur Ablösung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) in der Fassung vom 12.12.2018 durch das Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein - Landeskrankenhausgesetz - (LKHG) (GVOBl. Schl.-H. S. 1004), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 567).*

<b>Gesetzestext</b>	<b>Begründung</b>
<p>f) Baumaßnahmen in den Berufsbildungsstätten zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung,</p> <p>g) Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in IT-Netzen,</p> <p>h) kommunale Sportstätten unter Berücksichtigung der Sanierung von Schwimmsportstätten,</p> <p>i) Sanierung und Neubau von landeseigenen Gebäuden und Anlagen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft einschließlich der dafür erforderlichen Fahrzeuge und hochwertigen Maschinen,</p> <p>j) Infrastrukturmaßnahmen im investiven Naturschutz,</p> <p>k) Sanierungsmaßnahmen in Schulen, soweit sie nicht in der Trägerschaft des Landes stehen,</p> <p>l) Sanierungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen für Frauenfacheinrichtungen,</p> <p>m) Förderung der Breitbandversorgung</p> <p>n) Investitionen in Kindertageseinrichtungen und in die Kindertagespflege,</p> <p>2. neu geplante Investitionen in die Infrastruktur des Landes, insbesondere für Maßnahmen in den Bereichen</p> <p>a) eGovernment,</p> <p>b) digitale Basisinfrastruktur des Landes,</p> <p>c) Elektromobilität und neue Mobilitätsformen,</p> <p>d) Berufliche Bildung (Jugendberufsagenturen),</p> <p>e) Barrierefreiheit,</p> <p>f) Lärmschutz,</p> <p>g) Radwegenetz,</p>	<p><i>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. m): Die Ergänzung dient der Klarstellung. Bereits im 1. Infrastrukturbericht (Drs. 18/2558, S. 20) wird thematisiert, dass ein leistungsfähiges Breitbandnetz benötigt wird. Dieser Infrastrukturbereich wurde zunächst nicht in das Errichtungsgesetz aufgenommen, weil für eine Förderung ursprünglich keine Mittel in IMPULS 2030 vorhanden waren. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wurden über das Sondervermögen IMPULS 2030 Mittel dafür bereitgestellt.</i></p> <p><i>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. n): Die Ergänzung dient gleichfalls der Klarstellung. Bereits im 1. Infrastrukturbericht (Drs. 18/2558, S. 23) wird thematisiert, dass der Ausbau der Kindertagesbetreuung erforderlich ist. Dieser Infrastrukturbereich wurde zunächst nicht in das Errichtungsgesetz aufgenommen, weil für eine Förderung ursprünglich keine Mittel im Sondervermögen IMPULS 2030 vorhanden waren. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wurden über IMPULS Mittel dafür bereitgestellt.</i></p> <p><i>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h): Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2021 stellt das Bundesamt für Soziale Sicherung mit dem Krankenhauszukunftsfonds Mittel bereit zur Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthalts von Patientinnen und Patienten. Die Kofinanzierung erfolgt über IMPULS 2030, insoweit Klarstellung und Anpassung des Errichtungsgesetzes.</i></p> <p><i>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i): Seit 2018 werden auch Investitionen in Maßnahmen der sektorenübergreifenden medizinischen Versorgung mit Mitteln des Sondervermögens IMPULS 2030 gefördert; es geht dabei um Maßnahmen der umfassenden Vernetzung und Verknüpfung zwischen ambulanter und stationärer Krankenversorgung, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht förderfähig sind. Insoweit Klarstellung und Anpassung des Errichtungsgesetzes.</i></p> <p><i>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. j): Im Jahr 2020 hat der Landtag beschlossen, Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein durch</i></p>

<b>Gesetzestext</b>	<b>Begründung</b>
<p>h) Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Krankenhäuser,</p> <p>i) sektorenübergreifende medizinische Versorgung,</p> <p>j) solitäre Kurzzeitpflege</p> <p>k) Klimaschutz.“</p>	<p><i>ein bedarfsgerechtes und wohnortnahes Angebot an solitären Kurzzeitpflegeplätzen sicherzustellen und dadurch bestehende Lücken in der pflegerischen Versorgungsinfrastruktur zu beseitigen. Seit 2021 werden über IMPULS 2030 Mittel für ein Sofortprogramm bereitgestellt. Insoweit Klarstellung und Anpassung des Errichtungsgesetzes.</i></p> <p><i>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. k): Klimaschutz ist eine der großen Herausforderungen der Gegenwart, in vielen Bereichen erfolgen Investitionen mit dem Ziel, die Infrastruktur klimaverträglicher, im besten Falle klimaneutral umzubauen. Die Liegenschaften des Landes sollen klimaneutral werden, Errichtung und Betrieb sollen nach Möglichkeit klimaneutral erfolgen. Bei der Wasserstoffstrategie geht es um klimaneutrale Energie, Dekarbonisierung ist ein weiteres Stichwort. Zukunftstechnologien werden vielfältig aus IMPULS 2030 gefördert.</i></p> <p><i>Wegen der auch finanziellen Bedeutung soll Klimaschutz als Oberbegriff ausdrücklich im Gesetzestext verankert werden.</i></p>

### **Artikel 5 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz)**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert Gesetz vom 28. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 940), wird wie folgt geändert:

1. § 112 Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 111 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 6 Satz 1 - 3 und Satz 6 sowie Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.“

2. In § 124 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 122 Absatz 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 121 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.

*Der Verweis in Satz 1 wird auf die Sätze 2 und 3 des § 111 Abs. 6 erweitert, welche künftig ebenfalls bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge bei berufsbildenden Schulen entsprechende Anwendung finden sollen.*

*Zur weiteren rechtssicheren Anwendung der Vorschrift erfolgen redaktionelle Änderungen und Präzisierungen der Verweise auf die §§ 121 - 123 a für die Berechnung der Schülerkostensätze für die Schulen der dänischen Minderheit.*

## **Gesetzestext**

## **Begründung**

c) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Die §§ 119 mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 4, 121 Absatz 7, 122 Absatz 3 Satz 1, 123 und 123a finden entsprechende Anwendung.“

3. § 151 erhält die folgende Fassung:

„Abweichend von § 111 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 ist bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge in den Jahren 2021, 2022 und 2023 eine Pauschale für Investitionskosten zu berücksichtigen. Die Höhe der Pauschale beträgt jeweils 400 Euro in den Jahren 2021 und 2022 sowie 475 Euro im Jahr 2023.“

*Die Kommunalen Landesverbände haben darauf aufmerksam gemacht, dass die Umsetzung der im Jahr 2020 in § 111 eingeführten neuen Regelungen zur Berücksichtigung von investiven Aufwendungen im Schullastenausgleich für die kommunalen Schulträger nicht möglich ist. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, in der Land, Gemeinden, Städte und Kreise vertreten sein werden, soll eine Lösung für eine praktikable Umsetzung des § 111 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 und 3 erarbeitet werden. Um eine rechtssichere Durchführung des Schullastenausgleichs im Jahr 2023 zu ermöglichen, ist eine Verlängerung der Übergangsregelung des § 151 (Investitionskostenpauschale) um ein Jahr notwendig. Die Höhe der Pauschale wird für das Jahr 2023 sachgerecht an die Pauschale in § 121 Abs. 5 Satz 1 (Investitionskostenanteil bei der Berechnung der Schülerkostensätze für die Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft) angepasst.*

### **Artikel 6 Änderung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz)**

Das Bibliotheksgesetz vom 30. August 2016, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes vom 30. August 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 612), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für Kultur zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein regelt durch Verordnung die Nutzung der Medienwerke sowie des weiteren Kulturgutes.“

*Zur Regelung der Benutzung der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek (SHLB) als öffentliche Einrichtung auf Grundlage von § 6 BiblG ist nach §§ 53 ff. LVwG eine Landesverordnung erforderlich. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung bedarf nach Art. 45 Abs. 1 Verfassung des Lan-*

## **Gesetzestext**

## **Begründung**

*des Schleswig-Holstein einer gesetzlichen Grundlage. Das BiblG sieht zurzeit keine Verordnungsermächtigung vor. Für die bisherige Benutzungsordnung der SHLB fehlt es an einer rechtlichen Grundlage.*

*Zudem wirkt sich die Digitalisierung von Angeboten auf die Benutzung aus.*

*Ein Ziel der Landesbibliothek ist es daher, die Prozesse weitestgehend papierfrei auszugestalten und damit einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen zu leisten.*

*Damit die notwendigen Regelungen durch den Erlass einer Benutzungsverordnung getroffen werden können, bedarf es einer Verordnungsermächtigung im Bibliotheksgesetz.*

### **Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“**

Das Gesetz über die „Stiftung Schloss Eutin“ vom 3. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 691), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stiftung unterstützt darüber hinaus die kulturelle Nutzung von Schloss und Schlossgarten, dies insbesondere auch durch die Bereitstellung einer Fläche im Schlossgarten für die Freilichtbühne der Eutiner Festspiele.“

*Die seit den 1960er Jahren existierende Nutzung der Schlossgartenfläche durch die Eutiner Festspiele, heute Eutiner Festspiele gGmbH, erhält durch die Ergänzung in § 2 Abs. 1 eine rechtssichere Grundlage. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die zugunsten der Stadt Eutin als Eigentümerin der neu zu errichtenden Freilichttribüne im Grundbuch der Stiftung Schloss Eutin eingetragen werden soll, erhält damit Rechtssicherheit.*

### **Artikel 8 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 2 am 1. Juli 2023 in Kraft.

*Das Inkrafttreten der Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 2) ist erst zum 01.07.2023 erforderlich.*

## **Allgemeine Begründung**

### **Zu Artikel 1 - Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein**

Mit der Änderung der Rechtsgrundlagen zum Einsatz von derivativen Finanzgeschäften in § 18 Abs. 6 soll die Strategie der vorzeitigen Zinssicherung von Anschlussfinanzierungen auf zukünftige Erfordernisse ausgerichtet werden.

### **Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein)**

Neuregelung der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen im sicherheitsrelevanten bzw. gefahrgeneigten Aufgabenbereichen entsprechend des Votums des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu Drs. 20/191. Weiterhin Hebungen von Planstellen im Bereich der Landespolizei bei herausgehobenen Spitzenpositionen sowie Folgeregelung zur Gewährung der Polizeizulage. Die Änderungen sollen zum 01.07.2023 in Kraft treten.

### **Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein)**

Verlängerung der Regelung des § 64 Abs. 9, um auch aufgrund der COVID-19-Pandemie insbesondere im Schulbereich Ruhestandsbeamtinnen und -beamten im besonderen dienstlichen Interesse auf arbeitsvertraglicher Grundlage weiter zu beschäftigen und dabei von der Einkommensanrechnung und dem Ruhen der Versorgungsbezüge befristet absehen zu können.

### **Zu Artikel 4 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“**

In § 2 Abs. 1 wurden neben Anpassungen der Gesetzesformulierungen klarstellende Ergänzungen bei den Aufzählungen in den Nummern 1 und 2 vorgenommen.

### **Zu Artikel 5 - Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz)**

Mit der Änderung des Schulgesetzes erfolgen redaktionelle Änderungen und Präzisierung von Verweisen in Regelungen zum Schullastenausgleich und zur Ersatzschulfinanzierung (§§ 112 und 124). Außerdem wird die Übergangsregelung für die Investitionskostenpauschale im Schullastenausgleich (§ 151) verlängert, um im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den kommunalen Landesverbänden ausreichend Zeit, für eine Erarbeitung einer Neuregelung der Regelung für die Berücksichtigung von Investitionen im Schullastenausgleich zu haben.

### **Zu Artikel 6 - Änderung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz)**

Mit der Änderung des § 6 wird die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Benutzungsverordnung für die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek geschaffen. Die Benutzungsverordnung bildet die Grundlage für die Inanspruchnahme der Landesbibliothek als öffentliche Einrichtung, regelt das Benutzungsverhältnis sowie die in der Folge auch gebühren-erheblichen Benutzungsarten (z.B. Mahnverfahren).

### **Zu Artikel 7 - Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“**

Mit der Änderung des § 2 wird der Stiftungszweck erweitert und dadurch klargestellt, dass Zweck der Stiftung auch die Unterstützung der kulturellen Nutzung von Schloss und Schlossgarten ist. Dies ist erforderlich, um rechtssicher den Neubau der Freilichtbühne der Eutiner Festspiele und die dafür notwendige Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu ermöglichen.